

Das Ziel muß in diesem Erkenntnisstand begründet sein und sich folgerichtig daraus ergeben.

Der Begriff Erkenntnisstand umfaßt

- a) die sachverhalts- und täterpersönlichkeitsbezogenen Informationen, von denen der Untersuchungsführer auszugehen hat,
- b) Kenntnisse und Erfahrungen zur politisch-operativen Lage, zum Vorgehen des Gegners und feindlich negativer Kräfte, zur Untersuchungsarbeit usw., die zu den sachverhalts- und täterpersönlichkeitsbezogenen Informationen ins Verhältnis zu setzen sind.

Nur auf diese Weise kann das Ziel begründet und folgerichtig herausgearbeitet werden. So wird z. B. die Kenntnis des Untersuchungsführers, daß sich die Ständige Vertretung der BRD in der DDR fortgesetzt in die inneren Angelegenheiten der DDR einmischt, für die Zielstellung der Bearbeitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens erst relevant, wenn es im operativen Ausgangsmaterial, in den bisherigen Untersuchungsergebnissen oder aus anderen Quellen Hinweise gibt, daß der Beschuldigte Kontakt zur Ständigen Vertretung hatte.

Die Abhängigkeit der Bestimmung des Zieles von dem gegebenen Erkenntnisstand macht deutlich, daß die Zielbestimmung für den Untersuchungsführer nichts Einmaliges ist. Jeder Erkenntniszuwachs muß für den Untersuchungsführer Anlaß sein, zu prüfen,

- ist das gestellte Ziel erreicht?
- ist es erforderlich, zu präzisieren, zu vervollkommen oder auch zu korrigieren?

und die sich daraus ergebenden Maßnahmen durchzuführen.